

S A T Z U N G

des

ZUCHT-, REIT- UND FAHRVEREIN LAER e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der ZUCHT-, REIT- UND FAHRVEREIN LAER e.V. mit dem Sitz in Laer ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Steinfurt eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Steinfurt, des Kreisreiterverbandes Steinfurt, des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. in Münster und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände und als Mitglied deren Satzungen unterworfen.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Austritt und Eintritt zu den Sportverbänden beschließen.

In der Satzung wird zur besseren Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Selbstverständlich ist damit auch die weibliche Form gemeint.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:

- 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- 1.4 die Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
- 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen;
- 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
- 1.8 die Organisation des Stallbetriebes und die Unterhaltung bzw. den Einsatz von Schulpferden.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1977 (BGBL. I S. 613) und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursports. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
 - (3) Die Entscheidung für eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Vorstandsversammlung mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - (4) Die Vorstandsversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.
 - (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 - (6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - (7) Von der Vorstandsversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Für jedes neu aufgenommene Mitglied gilt eine Probezeit von einem Jahr. Während dieser Zeit kann der Vorstand des Vereins die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen. In diesem Falle sind gezahlte Aufnahmegebühren vom Verein zu erstatten.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied den EHRENKODEX des Landesportbundes NRW bezüglich der Betreuung oder Qualifizierung der Mädchen und Jungen an.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet bei freiwilligem Austritt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15.11. des Jahres schriftlich kündigt.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt und ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Zahlungspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt;
 - gegen die LPO oder das Tierschutzgesetz in grober Weise verstößt;
 - gegen die Stall-, Haus- und Platzordnung in grober Weise verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Beschluss ist zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Bei Anfechtung des Beschlusses der Mitgliederversammlung muss das Schiedsgericht der Landwirtschaftskammer Westfalen/Lippe angerufen werden. Dieses entscheidet gemäß deren Schiedsgerichtsordnung vom 1.10.1974 in der jeweiligen Fassung.

§ 5 **Ehrenmitglieder**

Persönlichkeiten, die sich um den Verein und den Pferdesport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben Stimmrecht nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 6 **Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 **Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Festlegung einer Aufnahmegebühr und über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum 21. Lebensjahr zu.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 9 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§ 10 **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt und sollte im ersten Vierteljahr einberufen werden.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a.) der Vorstand beschließt oder
 - b.) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Nichtmitglieder und Gäste zulassen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail, sofern bekannt, ansonsten schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.
 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a.) Bericht des Vorstandes
 - b.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c.) Entlastung des Vorstandes
 - d.) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e.) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand.

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
10. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 11 **Reiterjugend**

1. Die Laerer Reiterjugend, das sind die Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (§ 8 Nr. 1 Satz 2), führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über ihre zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit in einer Jugendversammlung, die der Jugendwart einberuft und leitet.
2. Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die Jugendordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist.
3. Der Jugendausschuss des Vereins erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung und ist dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

§ 12 **Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende (1. Vorsitzender)
 - der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzender)
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
 - der Aktivensprecher
 - der Verwalter des Stallbetriebes
 - der Jugendwart
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat. Der Beirat berät den Vorstand. Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern. Mindestens ein Beiratsmitglied wird zu jeder Vorstandssitzung eingeladen. Vorstand und Beirat bilden den Gesamtvorstand.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer internen Geschäftsverteilung.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes des Vereins (§ 12 Nr. 1) gehören:
 - a.) Kontrolle der allgemeinen Verwaltung und Führung des Vereins.
 - b.) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen.
 - c.) Beschlussfassung über Ausgaben und Verpflichtungen außerhalb laufender Verwaltung.
Dies sind u. a.:
 - die Beschlussfassung über Ausgaben in Höhe von mehr als 1.000 Euro
 - die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen, denen Dauerschuldverhältnisse zugrunde liegen
 - die Beschlussfassung über den Abschluss von Arbeitsverträgen
 - die Beschlussfassung über den Abschluss von Kreditverträgen jeglicher Art

- die Beschlussfassung über die Kündigung von Verträgen
- die Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern.

Bei den Befugnissen des Vorstandes handelt es sich um Beschränkungen im Innenverhältnis. Bei besonderer Bedeutung ist der Gesamtvorstand einzuberufen.

5. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn dies zur Beschlussfassung erforderlich ist, das Vereinsinteresse dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn zumindest vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Der Jugendwart wird in der Mitgliederversammlung von der Laerer Reiterjugend (§ 11 Nr. 1) gewählt. Die anderen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sollte kein Nachfolger zur Verfügung stehen oder kein Nachfolger gewählt werden, übt das bisherige Vorstandsmitglied seine Aufgaben kommissarisch für die Dauer von maximal 6 Monaten weiter aus. In dieser Zeit haben die Vereinsmitglieder für einen Nachfolger zu sorgen. Wird kein Nachfolger gefunden, erlischt die kommissarische Tätigkeit mit allen sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen nach Ablauf der Frist von 6 Monaten, beginnend am Tage der Amtsniederlegung.

§ 15

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a.) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

- b.) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Laer mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 17

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, seine Kontaktdaten, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den notwendigen EDV-Systemen des Vereins und der Vorstandsmitglieder gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Mitglied der verschiedenen Fachverbände und/oder Sportbünde wie FN, LSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer sowie die vom jeweiligen Verband geforderten Daten; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift und/oder in der vereinseigenen Internet Homepage und/oder in der lokalen Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Turnieren. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.
4. Der Verein informiert die lokale Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Die vorstehende Satzung des ZUCHT-, REIT- UND FAHRVEREIN LAER e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 12. Februar 2016 beschlossen.